

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer**

zur Verfassungsbeschwerde der Frau Dr. T...

1 BvR 2576/04

mittelbar gegen das Verbot von Erfolgshonoraren

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Christian Bracher, Bonn, Berichterstatter

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt und Notar Dieter Ebert, Vorsitzender der Tagung
der Gebührenreferenten, Holzminden

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

§ 49b Abs. 2 BRAO verbietet Vergütungsvereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit *abhängig gemacht wird*. Nicht verboten sind Erfolgsvergütungen nach erfolgreichem Abschluss eines Mandats. Die Rechtsordnung selbst kennt gewisse erfolgsabhängige Vergütungskriterien. So erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe tätige Anwalt bei Obsiegen vom Gegner die Wahlanwaltsvergütung an Stelle der PKH-Vergütung erstattet (§ 126 ZPO). Der Pflichtverteidiger erhält bei Freispruch von der Staatskasse ebenfalls die Wahlanwaltsvergütung. Faktisch besteht eine Erfolgskomponente bei mittellosen Mandanten, wenn der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung nur bei Erfolg seiner Tätigkeit realisieren kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer äußert sich zunächst zu den Fragen in dem Schreiben des Herrn Präsidenten vom 18.04.2005.

1. Verbiendet die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts oder seine Stellung als Organ der Rechtspflege ein bestimmtes Maß an Interessenverquickung? Lassen sich diese Begrifflichkeiten überhaupt verlässlich bestimmen?

- a) Die Bundesrechtsanwaltsordnung hebt mehrfach und in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts hervor (§ 1, § 3 Abs. 1, § 7 Nr. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 8, § 43 a Abs. 1, § 59 f. Abs. 4 BRAO). In engem Zusammenhang mit den Regelungen, die die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts betreffen, stehen zahlreiche andere Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, z.B. die Bestimmung des § 2 Abs. 1 BRAO, dass der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt (zu diesem Zusammenhang auch BVerfGE 34, 293, 302; 63, 266, 284).

In den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, die die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts thematisieren, geht es um die Unabhängigkeit in unterschiedlichen Richtungen. Bei der Qualifikation des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) steht die Unabhängigkeit vom Staat im Vordergrund, weil die Stellung als Organ der Rechtspflege besondere Bindungen und Befugnisse begründet (vgl. BVerfGE 63, 266, 284 f.; 76, 171, 190 ff.; BVerfG, NVwZ 2001, 1261, 1262; BVerfG, NJW 2002, 2307); die Betonung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in § 1 BRAO steht in einer inneren Spannung zu seiner Qualifikation als Organ der Rechtspflege und macht deutlich, dass er an der Verwirklichung des Rechts in anderer Weise teilzunehmen hat als Personen, die in einem Treueverhältnis zum Staat stehen. §§ 3 Abs. 1, 7 Nr. 8, 14 Abs.

2 Nr. 8, 43 a Abs. 1, 59 f Abs. 4 BRAO zeigen, dass nach der Konzeption des Gesetzgebers der Unabhängigkeit vom Staat eine berufliche Unabhängigkeit gegenüber Dritten entsprechen soll; die spezifischen Aufgaben des Rechtsanwalts bei der Verwirklichung des Rechts, die seine Unabhängigkeit vom Staat erfordern, lassen es nicht zu, dass er sich stattdessen in persönliche Abhängigkeit zu Dritten begibt, die nicht selbst als unabhängige Rechtsanwälte dem "Kampf um das Recht" (so BVerfGE 63, 266, 284; 76, 171, 192) verpflichtet sind.

Die Rechtsbegriffe "Organ der Rechtspflege" und "Unabhängigkeit" bezeichnen wesentliche Grundprinzipien des Anwaltsberufs, die das Berufsbild prägen und zugleich auf die Interpretation anderer berufsbezogener Regelungen einwirken. Sie sind selbstverständlich (wie viele andere Rechtsbegriffe) unterschiedlichen Interpretationen zugänglich; es ist auch eine Entwicklung und ein Wandel des Verständnisses dieser Rechtsbegriffe denkbar. Diese Einsicht rechtfertigt aber nicht den Schluss, dass die Rechtsbegriffe für die Rechtsanwendung unbrauchbar wären, sich aus ihnen also keine Rechtsfolgen ergeben könnten.

- b) Zwischen den Interessen des Rechtsanwalts und seines Mandanten besteht häufig ein hohes Maß an Kongruenz. Dies folgt unmittelbar schon daraus, dass die erfolgreiche Führung von Mandaten in besonderem Maße geeignet ist, das Ansehen des Rechtsanwalts und die Übertragung neuer Mandate zu fördern und dadurch die wirtschaftlichen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit zu stärken. Eine derartige Interessenskongruenz ist unvermeidbare Folge des Umstands, dass der Rechtsanwalt einen freien, nicht durch staatliche Alimentation oder bedarfsabhängige Zulassungsbeschränkungen wirtschaftlich gesicherten Beruf ausübt.

Die Interessenskongruenz zwischen Rechtsanwalt und Mandant kann sich durch die spezifische Ausrichtung der Berufsausübung des Rechtsanwalts über das übliche Maß hinaus erhöhen. Dazu kann es z.B. dann kommen, wenn der Rechtsanwalt seine Berufsausübung auf die Vertretung einer verhältnismäßig geringen Zahl von Mandanten oder ein enges Arbeitsgebiet beschränkt. Es ist deshalb schon vor langer Zeit zutreffend hervorgehoben worden, dass die Unabhängigkeit des Anwalts faktisch weitaus stärker durch Bindungen gefährdet sei, die der Anwalt im Bereich der Klientel eingehe, als durch staatliche Einwirkung (Redeker, NJW 1987, 2615; vgl. auch Jaeger, NJW 2004, 5 mit weiteren Nachweisen

in Fn. 25). Die Übergänge zwischen der "normalen" Interessenkongruenz mit dem Mandanten bei der Führung eines Mandats und der faktischen wirtschaftlichen Abhängigkeit durch freiwillige Beschränkung der Berufsausübung sind jedoch fließend; viele Anwälte, die ihre Berufsausübung stark beschränken, werden nach dem Verlust wichtiger Mandate auch ohne weiteres in der Lage sein, die damit verbundenen Ertragseinbußen durch neue Mandate auszugleichen.

Es lässt sich nicht feststellen, dass ein bestimmtes Maß an Kongruenz zwischen den Interessen des Rechtsanwalts und seines Mandanten mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar sei. Zur Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gehört gerade auch Eigenverantwortlichkeit bei der Wahrung der persönlichen Unabhängigkeit (vgl. auch § 43 a Abs. 1 BRAO sowie BVerfGE 108, 150, 162 f.). Dies schließt die Verpflichtung ein, bei der Übernahme und Führung von Mandaten darauf zu achten, dass keine Abhängigkeiten entstehen, die die Gefahr begründen, dass der Rechtsanwalt seine auf die Mitwirkung an der Rechtspflege bezogenen beruflichen Pflichten verletzt.

Grundsätzlich nimmt aber das wirtschaftliche Interesse des Rechtsanwalts an einem bestimmten Mandat diesem nach der Wertung des Gesetzgebers nicht die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit für ein gesetzeskonformes Handeln. Der Gesetzgeber vertraut vielmehr auf Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit der Rechtsanwälte (BVerfGE 108, 150, 162 f.). Der Gesetzgeber lässt auch zu, dass der Rechtsanwalt sich selbst vertritt und damit in eigenen Angelegenheiten als unabhängiges Organ der Rechtspflege tätig wird, obgleich in einem solchen Fall vollständige Interessenidentität besteht. Die Interessenkongruenz bei der Führung einzelner Mandate kann deshalb bei isolierter Betrachtung schon im Ansatz nicht mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar sein; ein Konflikt kann eher durch eine wirtschaftliche Abhängigkeiten begründende Gesamtausrichtung der Berufsausübung entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege die Aufgabe des Rechtsanwalts betont, die Interessen seines Mandanten "uneigennützig" wahrzunehmen (BVerfGE 110, 226, 252). Dieser Hinweis bezieht sich zwar nicht auf die Vergütung des Rechtsanwalts (vgl. dazu auch BVerfGE 110, 226, 254, 261),

sondern auf die Gefährdung der uneigennütigen Vertretung durch die gesetzliche Begründung eines potentiellen Interessenkonflikts zwischen Anwalt und Mandant (BVerfGE 110, 226, 254 ff.). Ein derartiger Interessenkonflikt kann gleichwohl bei einer Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. dazu auch unten 4.).

2. Führt ein anwaltliches Erfolgshonorar tatsächlich zu einer konfliktträchtigen Interessenverquickung? Hängt die Antwort von der Frage ab, ob es sich um ein "gewöhnliches" Erfolgshonorar oder eine Streitanteilsvergütung handelt?

Durch ein anwaltliches Erfolgshonorar wird besonders deutlich eine Kongruenz zwischen den Interessen des Mandanten und des Anwalts hergestellt. Das durch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erhöhte Interesse des Rechtsanwalts an einer erfolgreichen Führung des Mandats kann grundsätzlich die Versuchung erhöhen, einen Erfolg "ohne Rücksicht auf die wirkliche Sach- und Rechtslage auch mit nicht zu billigen Mitteln" anzustreben (vgl. BGHZ 34, 64, 72; BGH, NJW 1987, 3202, 3204). Der (je nach Art des Mandats) häufig als Möglichkeit angelegte Konflikt zwischen der Erfolgsorientierung, die regelmäßig auch im eigenen Interesse liegt, und den Bindungen, die durch die Stellung als Organ der Rechtspflege zusammenfassend bezeichnet sind, kann dadurch verstärkt werden.

Diese Möglichkeit ist unabhängig davon, ob die Vereinbarung des Erfolgshonorars sich auf einen Teil des erstrittenen Betrages bezieht (§ 49 b Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BRAO). Größere Bedeutung hat die Höhe des Erfolgshonorars. Es liegt nahe, dass bei der Vereinbarung einer Streitanteilsvergütung mit dem Kläger häufig ein höheres Erfolgshonorar durchsetzbar sein wird als bei der Vereinbarung eines nicht auf einen Streitanteil bezogenen Erfolgshonorars (vgl. etwa zu den in den USA üblichen Streitanteilsvergütungen Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, S. 157 f.). Das gilt besonders dann, wenn der Rechtsanwalt im Falle der Abweisung der Klage überhaupt kein Honorar erhalten soll (vgl. dazu auch BGHZ 34, 64, 73). Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass prinzipiell eine auf den Streitanteil bezogene Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine größere Gefahr einer konfliktträchtigen Interessenkongruenz begründe als eine sonstige Erfolgshonorarvereinbarung.

3. Darf der Gesetzgeber zur Rechtfertigung des Verbots von Erfolgshonoraren den Aspekt der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts heranziehen, wenn er selbst wirt-

schaftliche Anreize verfahrenlenkender Art (beispielsweise im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) geschaffen hat?

Wirtschaftliche Anreize verfahrenlenkender Art enthalten gegenwärtig u.a. die folgenden Vergütungsregelungen:

- Einigungsgebühr (VV RVG Nr. 1000, 1003-1007),
- Aussöhnungsgebühr (VV RVG Nr. 1001, 1003-1007),
- Erledigungsgebühr (VV RVG Nr. 1002-1007),
- Befriedungsgebühr (VV RVG Nr. 4141, 5115),
- Der im Straf- oder Bußgeldverfahren gerichtlich bestellte Rechtsanwalt hat gegen den Beschuldigten bzw. Betroffenen einen Anspruch auf die Gebühren eines Wahlverteidigers, soweit dem Beschuldigten bzw. dem Betroffenen nach dem Ergebnis des Verfahrens ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht (§ 52 Abs. 1, 2 und 6 RVG). Auch die Gebühren des dem Privatkläger, dem Nebenkläger oder dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren beigeordneten Rechtsanwalts können sich in Abhängigkeit von dem Verfahrensausgang erhöhen (§ 53 RVG).
- Soweit nach Gewährung von Prozesskostenhilfe die Gebühren des beauftragten Rechtsanwalts nicht aus der Staatskasse zu zahlen sind, weil ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist § 49 RVG unanwendbar mit der Folge, dass der beauftragte Rechtsanwalt die vollen Gebühren erhält.

Eine Durchbrechung des Verbots der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung enthält § 49 b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem diese Regelung übernommen wurde, soll sie sich nur auf erfolgsbezogene Gebühren beziehen; beispielhaft wird die Einigungsgebühr genannt (BT-Drucks. 15/1971 S. 232). Ob der Anwendungsbereich von § 49 b Abs. 2 Satz 2 BRAO in dieser Weise zu beschränken ist, ist allerdings zweifelhaft. Der Wortlaut von § 49 b Abs. 2 Satz 2 BRAO lässt auch eine Interpretation zu, nach der die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig ist, wenn sie an gesetzliche Gebührentatbestände anknüpft und die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreitet (vgl. zu der Problematik eingehend Pohl, Ber-

liner Anwaltsblatt 2005, 102 ff.). Fachgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage ist bisher nicht bekannt geworden.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber im Rechtsanwaltsvergütungsrecht wirtschaftliche Anreize verfahrenlenkender Art geschaffen hat und (jedenfalls in beschränktem Maße) die Vereinbarung von Erfolgshonoraren zulässt, schließt nicht von vornherein aus, dass er zur Rechtfertigung eines Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren im übrigen den Aspekt der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts heranzieht. Ein gesetzlicher Gebührentatbestand hat eine andere Qualität als eine Vergütungsvereinbarung im Einzelfall. Durch eine Vergütungsvereinbarung im Einzelfall kann - je nach Inhalt dieser Vereinbarung - die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts von den Interessen des Mandanten in anderer Weise und in anderem Maße gefährdet sein als durch gesetzliche Gebührentatbestände, die an ausgewählte Erfolge anwaltlicher Tätigkeit anknüpfen.

4. Kann gegen die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars der Gedanke des Verbraucherschutzes ins Feld geführt werden? Könnte in diesem Zusammenhang der Preiswettbewerb unter den Rechtsanwälten eine eventuelle Übervorteilung des Mandanten verhindern? Könnte eine gerichtliche Einzelkontrolle eine eventuelle Übervorteilung verhindern? Müsste sich der Gesetzgeber auf eine vielleicht mögliche, aber aufwendige und Arbeitskraft bindende Honorarkontrolle einlassen?

Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in verschiedener Hinsicht problematisiert werden:

- Jedes Erfolgshonorar über die gesetzliche Vergütung hinaus nimmt dem Mandanten einen Teil seines berechtigten Anspruchs im Erfolgsfall. Die Kompensation durch die fehlende Vergütungspflicht im Misserfallsfall ist umso weniger gerechtfertigt, je sicherer die Anspruchsdurchsetzung objektiv ist und eine tatsächlich realisierbare Kostenerstattung durch den Gegner durchsetzbar ist. Insofern ist die Situation mit den USA schwer vergleichbar, wo Erfolgshonorare meist im Bereich der Schadensersatzklagen vereinbart werden und der in den USA übliche Strafschadensersatz trotz hoher Erfolgshonorarabeteiligung dem Mandanten dennoch den Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens gewährleistet.
- Schließlich müsste eine auch nur begrenzte Zulassung des Erfolgshonorars mit dem System der Prozesskostenhilfe vereinbar sein. Prozesskostenhilfe kann nicht unter Verweis auf die Möglichkeit eines Erfolgshonorars versagt werden,

weil der rechtsuchende Bürger nicht zu einem Teilverzicht auf seine berechtigten Ansprüche gezwungen werden kann. Das derzeitige Vergütungssystem des RVG sichert mit seinen niedrigen Gebühren im unteren Streitwertbereich den Zugang des Bürgers zum Recht. Das Kostenerstattungssystem dient dem Verbraucherschutz, indem es die finanziellen Risiken der Rechtsverfolgung genau berechenbar macht und im Falle des Obsiegens eine kostenneutrale Rechtsverfolgung gewährleistet. Dieses bewährte System darf durch Erfolgshonorare nicht beeinträchtigt werden.

- Der Mandant kann in der Regel bei Übertragung des Mandats die Chancen und Risiken nicht so gut übersehen wie der Rechtsanwalt. Diese Lage könnte der Rechtsanwalt ausnutzen, um eine für ihn möglichst günstige erfolgsbezogene Honorarvereinbarung abzuschließen.
- Das eigene wirtschaftliche Interesse des Rechtsanwalts könnte sich auf die verfahrensbegleitende Beratung des Mandanten in stärkerem Maße auswirken als bei einer erfolgsunabhängigen Vergütung; dabei könnte z.B. auch eine unterschiedliche Risikobereitschaft des Rechtsanwalts und seines Mandanten zu unausgesprochenen Interessenkonflikten führen.
- Die Aussicht auf die erfolgsabhängige Vergütung könnte dazu führen, dass der Rechtsanwalt die Fähigkeit verliert, die Angelegenheit seines Mandanten mit innerer, professioneller Distanz zu betrachten; das könnte sich im Einzelfall negativ auf die sachgerechte Wahrnehmung der Interessen des Mandanten auswirken, wie es bei Vertretung des Rechtsanwalts in eigenen Angelegenheiten vorkommt.

Diese letzten drei Gesichtspunkte haben jedoch nur begrenztes Gewicht. Die Gefahr der Ausnutzung des Wissensvorsprungs des Rechtsanwalts beim Abschluss einer Honorarvereinbarung besteht in der selben Weise bei Honorarvereinbarungen ohne Erfolgsbezug auf der Grundlage von § 4 RVG. Der Preiswettbewerb unter Rechtsanwälten könnte zur Herausbildung bestimmter Standards bei erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarungen führen, das Risiko einer unangemessenen Honorarvereinbarung im Einzelfall aber nicht vollständig ausschließen. Vor der Gefahr, dass das Interesse des Rechtsanwalts an der erfolgsabhängigen Vergütung die verfahrensbegleitende Beratung des Mandanten beeinflusst, könnte auch eine qualifizierte Beratung und Aufklärung vor Abschluss einer Honorarvereinbarung schützen, jedenfalls aber die Gefahren für den Mandanten deutlicher werden lassen. Auch bei einem unmittelbaren wirtschaft-

lichen Interesse am Ausgang des Verfahrens unterscheidet sich das von einem Mandanten übertragene Mandat für den Rechtsanwalt von einer eigenen Sache, weil er an dem Sachverhalt, der Grundlage des Mandats ist (anders als im Fall des Interessenkonflikts, dazu BVerfGE 110, 226, 258), nicht selbst beteiligt ist; die Gefahr, dass der Rechtsanwalt die für eine sachgerechte Vertretung der Interessen des Mandanten notwendige innere Distanz verliert, erscheint deshalb eher gering.

Die Kontrolle der Angemessenheit eines vereinbarten Erfolgshonorars könnte im Honorarprozess unter Beachtung des in § 4 Abs. 4 RVG vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen, wenn die Angemessenheitskriterien so präzisiert würden, dass pauschale und schematische Kappungen wie in BGH NJW 2005, 2142 ff. vermieden werden. Da der Erfolgsanteil vom Rechtsanwalt regelmäßig einbehalten wird, müsste klargestellt werden, dass die Angemessenheitskontrolle auch beim Rückzahlungsanspruch eingreift. Es bestünde auch nach begrenzter Zulassung des Erfolgshonorars kein Anlass, zusätzliche Kontrollinstrumente zu schaffen.

5. Kann dem Risiko einer Übervorteilung von Mandanten oder eines unsachgemäßen Handelns des Rechtsanwalts nur durch ein absolutes Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars begegnet werden?

Das Risiko einer Übervorteilung von Mandanten besteht bei einer erfolgsbezogenen Honorarvereinbarung grundsätzlich nicht in anderer Weise als bei anderen Honorarvereinbarungen. Im Unterschied zur normalen Honorarvereinbarung, bei der der Mandant häufig Zwischenabrechnungen bekommt und den finanziellen Einsatz sofort spürt, merkt der Mandant beim Erfolgshonorar erst am Ende, wie viel seiner berechtigten Forderung ihm verloren geht.

Dem Risiko unsachgemäßen Handelns des Rechtsanwalts kann durch die Berufsaufsicht begegnet werden, soweit das unsachgemäße Handeln pflichtwidrig ist. Im übrigen vertraut der Gesetzgeber auf Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit der Rechtsanwälte (BVerfGE 108, 150, 162 f.). Es gibt keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass dieses Vertrauen gerade dann nicht mehr berechtigt sein könnte, wenn der Rechtsanwalt durch die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

6. Die konkrete Verfassungsbeschwerde weist Besonderheiten im Sachverhalt auf. Die Mandanten waren offenbar mittellos und entstammten einem Rechtskreis, in dem Er-

folgshonorare von Anwälten erlaubt sind. Sie haben von sich aus eine erfolgsabhängige Streitanteilsvergütung schon bei der ersten Kontaktaufnahme vorgeschlagen. In dieser Konstellation wurden Erfolgshonorare bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein berufsrechtlich für zulässig erachtet, obgleich die zivilgerichtliche Rechtsprechung sie für sittenwidrig hielt (vgl. Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 52 Rn. 15 ff.; Pohl, Berliner Anwaltsblatt 2005, 102 ff.). Übrig bliebe allerdings ein Verstoß gegen § 23 BORA, über den das Anwaltsgericht entgegen der Auffassung des AGH in der Sache entschieden und als Pflichtverstoß angesehen hat.

- - -